



Stadt Neckarbischofsheim

## Einladung

### an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 23. März 2021, 19.00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12, in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

### TAGESORDNUNG:

01. ~~Sanierungsgebiet „Stadtkern“  
hier: Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekt Hauptstr. 28,  
Flst. Nr. 734, nach § 144 BauGB~~

TOP 1 entfällt!

02. Polizeiverordnung der Stadt Neckarbischofsheim  
hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung

03. Redaktionsstatut der Stadt Neckarbischofsheim  
hier: Beratung und Beschluss

04. Kommunale Kindergärten Neckarbischofsheim  
a. Abrechnung der Notbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021  
b. Erlass der Kindergartenbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021

05. Kernzeitbetreuung an der Grundschule Neckarbischofsheim  
a. Abrechnung der Notbetreuung für die Monate Januar, Februar und März 2021  
b. Erlass der Beiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021

06. Antrag der Fraktion „Aktive Liste“  
hier: Livestream der Gemeinderatssitzungen

07. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021  
Beschlussfassung

08. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021  
hier: mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021 – 2024  
Beschlussfassung

09. Bekanntgaben

10. Anfragen des Gemeinderats

11. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 15. März 2021  
gez. Thomas Seidelmann  
Bürgermeister

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



## TOP 02

### Polizeiverordnung der Stadt Neckarbischofsheim

#### hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung

Im Oktober 2020 wurde ein neues Polizeigesetz (PolG) Baden-Württemberg verabschiedet. In diesem Zuge hat der Gemeindetag Baden-Württemberg im Januar 2021 eine überarbeitete Mustersatzung herausgebracht.

Aufgrund der Änderungen im Polizeigesetz ist eine Neufassung der Polizeiverordnung notwendig. Die aktuell gültige Polizeiverordnung der Stadt Neckarbischofsheim wurde im Juli 2014 neugefasst.

Grundlegend überarbeitet wurden die neue Rechtsgrundlage in der Präambel sowie diejenigen Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen.

Weiterhin müssen § 4 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen werden. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg wurde eine Alkoholverbotsregelung in eine Polizeiverordnung nach § 17 PolG für unwirksam erklärt. Daraufhin hat auch der Gemeindetag die entsprechende Formulierung aus dem Muster ersatzlos gestrichen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Neckarbischofsheim zu. Die Polizeiverordnung tritt zum 15. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. Juli 2014 außer Kraft.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



---

## TOP 03

**Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über das Redaktionsstatut der Stadt  
Neckarbischofsheim**

Im Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gibt es bereits ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt. Bei der Prüfung des Kommunalrechtsamtes im November 2020 wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass das vorhandene Redaktionsstatut nicht ausreiche. Dieses sei nach Aussage des Kommunalrechtsamtes lediglich für den Bereich der gemeinsamen Mitteilungen gültig. Für die Bekanntmachungen auf den Seiten der Stadt Neckarbischofsheim wird ein eigenes Redaktionsstatut benötigt.

Daher wurde beiliegende Anlage entsprechend der aktuellen Vorgaben erarbeitet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Redaktionsstatut der Stadt Neckarbischofsheim für das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt in der beiliegenden Form zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 04

#### Kommunale Kindergärten Neckarbischofsheim

##### a) Abrechnung der Notbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021

##### b) Erlass der Kindergartenbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021

Infolge der erhöhten Infektionszahlen in der Corona-Pandemie wurden durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg ab dem 16.12.2020 alle Kindergärten und Schulen geschlossen. Für Kinder von erwerbstätigen Eltern wurde wieder die Notbetreuung eingerichtet.

Die Kindergärten durften wieder ab 22.02.2021 ihrem Betrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.

In Untergimpeln wurde insgesamt 9 Kinder und im Helmhof zwei Kinder im Rahmen der Notbetreuung betreut.

Die Beiträge für Dezember, Januar und März wurden ganz normal eingezogen. Die Beiträge für Februar wurden ausgesetzt.

Daher schlägt die Verwaltung in Absprache mit der evangelischen Kirche für die Notbetreuung folgendes vor:

Für die **Notbetreuung** im Januar und Februar werden bei einer Betreuung von bis zu 9 Tagen der halbe Kindergartenbeitrag und bei einer Betreuung ab 10 Tagen der volle Beitrag fällig.

Für die **Kinder, die nicht betreut wurden**, wird folgendes vorgeschlagen:

Der Beitrag im Dezember wurde vollständig eingezogen, allerdings war der Kindergarten eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien (also vom 16.12. bis 23.12.) geschlossen. Diese Woche kann mit der Öffnungswoche des Kindergartens im Februar (22.02. bis 28.02.2021) verrechnet werden. Der Beitrag im Januar wurde ebenfalls vollständig eingezogen, dieser kann dann mit den Beiträgen für den April verrechnet werden. Die Aprilbeiträge würden entsprechend nicht eingezogen werden. Somit würden die Beiträge ab Mai 2021 wieder normal fällig.

#### Zur Info:

Wir weisen darauf hin, dass die evangelische Kirche sich in der Regel an der Entscheidung der politischen Gemeinde orientiert, damit eine einheitliche Struktur innerhalb der Kommune gewährleistet ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erlässt folgenden Beschluss:

- a) Für die Notbetreuung werden bei einer Betreuung von bis zu 9 Tagen die halbe Gebühr und bei einer Betreuung ab 10 Tagen der volle Beitrag fällig.
- b) Die Kindergartenbeiträge für Kinder, die nicht betreut wurden, werden im Januar und Februar 2021 erlassen, wobei der Januarbeitrag wird mit dem Aprilbeitrag verrechnet und die letzte Februarwoche mit der letzten Dezemberwoche verrechnet wird.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



---

### TOP 05

#### Kernzeitbetreuung an der Grundschule Neckarbischofsheim

##### a) Abrechnung der Notbetreuung für die Monate Januar, Februar und März 2021

##### b) Erlass der Beiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021

Infolge der erhöhten Infektionszahlen in der Corona-Pandemie wurden durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg ab dem 16.12.2020 alle Kindergärten und Schulen geschlossen. Für Kinder von erwerbstätigen Eltern wurde wieder die Notbetreuung eingerichtet.

Die Grundschulen durften wieder ab 22.02.2021 ihrem Betrieb im Wechselmodell öffnen, sodass maximal die Hälfte der Schüler in der Schule anwesend waren.

AB 15.03.2021 soll wieder für alle Grundschüler Präsenzunterricht an den Schulen angeboten werden.

Insgesamt 8 Kinder nahmen die Notbetreuung der Kernzeit in Anspruch.

Die Beiträge für Dezember und Januar wurden ganz normal eingezogen. Die Beiträge für Februar und März wurden ausgesetzt. Mit Öffnung der Schulen für alle Schüler werden nun wieder alle Beiträge eingezogen.

Daher schlägt die Verwaltung für die Notbetreuung folgendes vor:

Für die **Notbetreuung** im Januar, Februar und März 2021 werden die vollen Kernzeitbeiträge fällig.

Für die **Kinder, die nicht betreut wurden**, wird folgendes vorgeschlagen:

Der Beitrag im Dezember wurde vollständig eingezogen, allerdings war die Grundschule eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien (also vom 16.12. bis 23.12.) geschlossen. Diese Woche kann mit der Öffnung der Schule im März (15.03. bis 31.03.) verrechnet werden. Der Beitrag im Januar wurde ebenfalls vollständig eingezogen, dieser kann dann mit den Beiträgen im April verrechnet werden. Die Aprilbeiträge würden entsprechend nicht eingezogen werden. Somit würden die Beiträge ab Mai 2021 wieder normal fällig. Somit würden die Beiträge für die Monate Januar, Februar und März erlassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erlässt folgenden Beschluss:

- a) Für die Notbetreuung im Januar, Februar und März 2021 werden die vollen Kernzeitbeiträge fällig.
- b) Die Beiträge für Kinder, die nicht betreut wurden, werden im Januar, Februar und März 2021 erlassen, wobei der Januarbeitrag wird mit dem Aprilbeitrag verrechnet und die beiden letzten Märzwochen mit der letzten Dezemberwoche verrechnet wird.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



### TOP 06

#### Antrag der Fraktion „Aktive Liste“

#### hier: Livestream von Gemeinderatssitzungen

Die Fraktion „Aktive Liste“ hat am 09.02.2021 einen Antrag gestellt, dass das Thema „Livestream von Gemeinderatssitzungen“ bei einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden soll.

In der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gibt es seit Mai 2020 folgende gesetzliche Regelung:

#### **„§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“*

Demnach kann eine Gemeinderatssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderäte mit entsprechender Liveübertragung in den Sitzungssaal erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Kommunalrechtsamt ist der § 37a GemO ebenfalls auf einen möglichen Livestream der Gemeinderatssitzungen anzuwenden.

Dabei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Die **Hauptsatzung** muss dahin gehend geändert werden, dass Online-Sitzungen und Livestreams ermöglicht werden.
- **Datenschutz**  
 Nach herrschender Meinung ist eine Übertragung der Gemeinderatssitzung eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten. Für diese Art der Datenverarbeitung muss entweder eine gesetzliche Grundlage bestehen oder die betroffenen Personen müssen in die Datenverarbeitung explizit eingewilligt haben, wobei die Einwilligung stets einer freien Willensbekundung bedarf. Eine solche liegt vor, wenn die betroffenen Personen eine echte oder freie Wahl haben und somit in der Lage sind, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Insofern müssten für die Übertragung der Gemeinderatssitzung ins Internet wirksame Einwilligungen aller Mitglieder des Gemeinderats, aller Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und aller Gäste vorliegen. Laut Kommunalrechtsamt ist das Merkmal der Freiwilligkeit bei Mitarbeitern der Verwaltung besonders sorgfältig zu prüfen.  
 Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Übertragung personenbezogener Daten liegt nicht vor.
- **Freie Meinungsäußerung**  
 Das Kommunalrechtsamt gibt zu bedenken, dass sich Sitzungsteilnehmer – auch für den Fall, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt – durch die Übertragung ins Internet so beengt fühlen könnten, dass sie sich nicht mehr spontan und unbefangen äußern, was letztendlich die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats beeinträchtigen könnte. Dieses Argument ist natürlich diskutabel und kann auch gegenteilig gesehen werden.  
 Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Übertragung personenbezogener Daten liegt nicht vor.
- **Öffentlichkeitsgrundsatz**  
 Nach § 35 Abs. 1 S.1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich öffentlich. Ein Livestream ist rechtlich kein Ersatz für den Öffentlichkeitsgrundsatz. Eine Liveübertragung im Internet ist als zeitgleiche Übertragung der Öffentlichen Sitzung möglich. Allerdings bedeutet Öffentlichkeit der Sitzung im Sinne der GemO, dass die Sitzungen an einem Ort stattfinden, der allgemein zugänglich ist und Platz für interessierte Bevölkerungskreise bietet (sog. „Saalöffentlichkeit“). Eine weitere Ausdehnung, insbesondere auf die (weltweite) Internetöffentlichkeit, ist vom Öffentlichkeitsgrundsatz aktuell nicht abgedeckt.
- **Technik / Kosten**  
 Die notwendige Technik, wie z.B. Kamera, ausreichende Internetverbindung, Internetauftritt müssten noch beschafft bzw. geschaffen werden. Weiterhin kommen ggf. Personalkosten für die Liveübertragung hinzu.

Derzeit bieten folgende Städte und Gemeinden einen Livestream der Gemeinderatssitzungen an: Mannheim, Esslingen, Stuttgart, Tübingen, Calw.

**Da es um die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geht, ist nach Meinung der Verwaltung kein Mehrheitsbeschluss möglich. Da wir in einem Livestream jedoch die Chance sehen, mehr Menschen für die kommunalpolitische Arbeit zu sensibilisieren, wünschen wir uns eine offene Diskussion über die Möglichkeit, digitale Medien zu nutzen.**

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 07

#### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 Beschlussfassung

Zunächst wird auf die Vorlagen zu den Sitzungen am 09.02.2021 und am 09.03.2021 sowie die dazugehörigen Beratungen verwiesen.

Seit den letzten Beratungen am 09.03.2021 haben sich noch folgende Ansätze geändert:

1. Kindergartenlastenausgleich: +17.600 Euro aufgrund des Bescheides zur 1. Teilzahlung aus dem kommunalen Finanzausgleich
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: -15.300 Euro aufgrund der Mitteilung über den 1. Abschlag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

#### Die Änderungen im Überblick:

	Vorberatung Entwurf 9.2.21	Entwurf 9.3.21	<b>Haushaltsplan</b>
Gesamtergebnis Ergebnishaushalt	89.500 Euro	118.300 Euro	<b>120.600 Euro</b>
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt	597.200 Euro	749.200 Euro	<b>751.500 Euro</b>
Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-103.500 Euro	753.500 Euro	<b>753.500 Euro</b>
Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-322.000 Euro	-322.000 Euro	<b>-322.000 Euro</b>
Saldo Finanzhaushalt	171.700 Euro	1.180.700 Euro	<b>1.183.000 Euro</b>

Im Übrigen wird auf den Vorbericht des Haushaltsplanes verwiesen.



## Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 23. März 2021 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2021:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.279.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-10.159.000
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	120.600
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	120.600

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.742.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-8.990.700
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	751.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.881.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.128.200
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	753.500
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.505.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	322.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-322.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.183.000

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 485 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 485 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Neckarbischofsheim, 23. März 2021

Thomas Seidelmann  
Bürgermeister

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 08

#### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

#### Mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021-2024

#### Beschlussfassung

Die Mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplans 2021 umfasst den Planungszeitraum 2021 bis einschließlich 2024. Diese ist durch den Gemeinderat separat zu beschließen. Darauf wurde die Verwaltung von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes hingewiesen. In der kommunalen Doppik hat die Finanzplanung eine deutlich stärkere Bedeutung als dies im kameraleen Recht der Fall war.

Die Ein- und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes wurden nach den zu erwartenden Entwicklungen sowie den Vorgaben des Haushaltserlasses des Landes und der Novembersteuerschätzung 2020 angesetzt.

Im nächsten und übernächsten Jahr steht insbesondere der geplante Neubau des Kindergartens Neckarbischofsheim sowie die Beschaffung eines LF10 für die FFW Abteilung Neckarbischofsheim im Vordergrund.

Die Planung zeigt, dass die vorgesehenen Maßnahmen aus aktueller Sicht ohne die Aufnahme von Krediten finanziert sind und sich die Liquidität dennoch weiter stabilisiert.

Der Schuldenstand der Stadt Neckarbischofsheim ist immer noch vergleichsweise hoch (1.211 Euro/Einwohner), so dass der eingeschlagene Weg, die Verschuldung zurückzuführen, der richtige ist.

Der mittelfristige Finanzplan des Ergebnishaushaltes sowie des Finanzhaushaltes 2021-2024, die Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen 2021 und die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität 2021 liegen dem zu fassenden Beschluss zu Grunde.

Im Übrigen wird auf den Vorbericht des Haushaltsplanes, sowie die Beratungen zum Haushalt am 9.2.21, 9.3.21 und 23.3.21 verwiesen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt die mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021-2024 in der vorliegenden Fassung.